

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1846

vom 02. Dezember 2014

Verlängerung der Regierungsratsbeschlüsse über die Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) von Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Malergewerbe im Kanton Baselland vom 1. April 2004 und AVE der Änderung des GAV gemäss Vereinbarung vom 17. Dezember 2013

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf Artikel 7 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen¹, beschliesst:

1 Änderung

Folgende geänderte Bestimmungen des in den Regierungsratsbeschlüssen vom 22. November 2005 (Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft vom 26. Januar 2006), vom 5. September 2006 (Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft vom 26. Oktober 2006), vom 11. November 2008 (Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft vom 18. Dezember 2008), vom 22. Dezember 2009 (Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft vom 25. Februar 2010) und vom 30. April 2013 (Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft vom 20. Juni 2013) wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Malergewerbe im Kanton Baselland werden für allgemeinverbindlich erklärt:

Anhang 5

Art. 1 Effektivlöhne

In Anwendung von Art. 10 GAV haben alle ... Arbeitnehmenden Anspruch auf eine Einmal-Lohnzahlung in der Höhe von CHF 300.00 (brutto). Diese Einmal-Lohnzahlung ist bis spätestens 31. Dezember 2014 auszurichten.

Den dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden seit dem 1. Januar 2014 gewährte Lohnanpassungen können an diese Einmal-Lohnzahlung vollumfänglich angerechnet werden.

...

Art. 2 Mindestlöhne

Die Mindestlöhne pro Monat betragen ... :

¹ SR 221.215.311

a) Maler-Vorarbeiter	CHF 5'500.00 pro Monat
b) Gelernte, berufstüchtige Maler mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis	
- im 1. Jahr nach der Lehre	CHF 4'050.00 pro Monat
- im 2. Jahr nach der Lehre	CHF 4'300.00 pro Monat
- im 3. Jahr nach der Lehre	CHF 4'550.00 pro Monat
- mit mehr als 3 Jahren Berufserfahrung	CHF 4'800.00 pro Monat
c) Maler-Hilfsarbeiter / umgeschulte Hilfsmaler gemäss AVIG bis zum vollendeten 18. Altersjahr	CHF 4'000.00 pro Monat
d) Maler-Hilfsarbeiter / umgeschulte Hilfsmaler gemäss AVIG nach vollendetem 18. Altersjahr	CHF 4'250.00 pro Monat

2 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Dieser Beschluss und die in Ziffer 1 erwähnten Beschlüsse gelten bis zum 31. Dezember 2016. Dieser Beschluss tritt nach der Genehmigung durch den Bund und der anschliessenden Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft am ersten Tag des auf diese Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Verteiler:

- alle Direktionen
- Landeskanzlei
- Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Bahnhofstrasse 32, 4133 Pratteln 1 (5)
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (2)
- Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Effingerstrasse 31, 3003 Bern (durch besonderes Schreiben des Kantonalen Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit)

Der Landschreiber:

Peter Vetter